

Weitere Hinweise zum Beruf des Keramikers:

Vorwort

Der neue Ausbildungsberuf des Keramikers/der Keramikerin von 2009 ist eine hochmoderne, praxisnahe Ausbildungsordnung, die keine Fachrichtungen mehr vorweist, dafür aber durch sogenannte Pflichtqualifikationen und Wahlqualifikationen den regionalen und betriebsinternen Anforderungen durch eine weitaus größere Variationsbreite Rechnung trägt.

Die neue Ausbildungsordnung wurde vom Bundesinstitut für Berufsbildung in enger Zusammenarbeit mit den bestellten Sachverständigen erarbeitet.

Die vorliegende Handreichung möchte Ausbilder, Auszubildende, Prüfer und Prüferinnen sowie Berufsschullehrer(innen) gleichermaßen ansprechen und versucht, den gesetzlichen Verordnungstext und die betrieblichen Mindestanforderungen (Ausbildungsrahmenplan) zu erläutern. Die Sachverständigen legten dabei den Schwerpunkt auf die Erläuterung der Struktur der neuen Ausbildungsordnung, den Hinweisen wie die einzelnen Pflicht- und Wahlqualifikationen gewählt werden können und wie sich dies in der Zwischenprüfung und in der Gesellenprüfung auswirkt. Des Weiteren werden Empfehlungen an die Hand gegeben, die allgemein die Ausbildung erläutern. Nicht zuletzt können auf weitere Dokumente wie z.B. Zeugniserläuterungen auf Englisch und Französisch, Checklisten für die ersten Tage der Ausbildung, Vordrucke für den innerbetrieblichen Ausbildungsplan, Bewertungsschlüssel und weiterführende Links zurückgegriffen werden.

Alle Sachverständigen wünschen, dass diese Handreichungen praxisnah bei der Umsetzung der Ausbildungsordnung helfen mögen.

Da wir noch ganz am Anfang stehen, sind wir für Tipps und Anregungen sehr dankbar.

Keramiker / Keramikerin

Allgemeine Informationen

[Link Ausbildungsverordnung/Ausbildungsrahmenplan \(ARP\)](#)

[Link Rahmenlehrplan \(RLP\) für die Berufsschule](#)

[Link Liste der Entsprechungen zwischen dem RLP für die Berufsschule und dem ARP für den Betrieb](#)

Intension und Handreichungen der Neuordnung

Wesentliche Neuerungen

Berufsbild

Struktur der Berufsausbildung

AVO § 4 Ausbildungsrahmenplan/Ausbildungsberufsbild

Abschnitt A (Pflichtqualifikationen)

Abschnitt B (Wahlqualifikationen)

Abschnitt C (Pflichtqualifikationen)

Ausbildungsrahmenplan – betrieblicher Ausbildungsplan

Beispiel für einen betrieblichen Ausbildungsplan

[Link Vorlage zum betrieblichen Ausbildungsplan](#)

Beispiel für Lernortkooperation

Beispiele zur Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise

[Link Ausbildungsnachweis für den Beruf Keramiker/Keramikerin](#)

[Link Richtlinien für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen](#)

Hinweise zum Führen der Ausbildungsnachweise

Beurteilung (Zeugnis des Betriebes) von Auszubildenden nach § 16 BBiG

[Link Beispiel einfaches Ausbildungszeugnis](#)

[Link Beispiel qualifiziertes Ausbildungszeugnis GUT](#)

Hinweise zur Durchführung der Prüfung

Zwischenprüfung § 6 AO

1. Schriftliche Prüfungsaufgaben
2. Tätigkeiten (Praktische Prüfungsaufgaben)
3. Situatives Fachgespräch
Zeitliche Gliederung der Zwischenprüfung
Bewertungsschemata

Gesellenprüfung § 7 AO

1. Herstellen eines keramischen Produktes (Gesellenstücke)
2. Herstellen von keramischen Roherzeugnissen (praktische Prüfung)
 - aa) Freidrehen und Abdrehen von Formen
 - bb) Formen, Aufbauen und Modellieren von Baukeramiken
 - cc) Entwerfen und Umsetzen von Dekoren
3. Keramische Technologie und Gestaltung (schriftliche Prüfung)

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Keramiker/Keramikerin (in der Berufsschule)

4. Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftliche Prüfung)

Zeitliche Gliederung der Gesellenprüfung

Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche

Bestehensregelungen

Mündliche Ergänzungsprüfung

Bewertungsschlüssel nach den Prüfungsordnungen der Handwerkskammern

[Link zum ausführlichen Bewertungsschlüssel](#)

[Link Zeugniserläuterung \(deutsch\)](#)

[Link Zeugniserläuterung \(englisch\)](#)

[Link Zeugniserläuterung \(französisch\)](#)

Checkliste: Mindestangaben im Ausbildungsvertrag (Vertragsniederschrift nach § 11 BBiG)

Was ist vor Ausbildungsbeginn zu tun?

[Link Die ersten Tage der Ausbildung](#)

[Link Pflichten des Auszubildenden](#)

[Link Pflichten des ausbildenden Betriebes](#)

[Link Was ist bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung /Gesellenprüfung zu beachten](#)

Unterweisung Arbeitsschutz (Richtlinien der Berufsgenossenschaft)

PLW/Gute Form (Auskunft erteilt Prüfungsvorsitzende/r)

[Fachliteratur / Fachzeitschriften](#)

Ansprechpartner

- Innungen
- BIV / Netzwerk Keramik
- Zuständige HWK/Kreishandwerkerschaft
- Arge
- Schulen
- BiBB

Internetadressen AVO/ARP und RLP

Information zur Fort- und Weiterbildung

Keramiker/Keramikerin:

[Verordnungstext und Ausbildungsrahmenplan](#)

[Rahmenlehrplan und Entsprechungsliste](#)

[Bundesinstitut für Berufsbildung:](#)

[BiBB: hier: A.WEB: Aus- und Weiterbildung: Keramiker](#)

Keramiker / Keramikerin

Allgemeine Informationen

Intension der Neuordnung

Keramiker und Keramikerinnen arbeiten in handwerklichen Betrieben zur Herstellung von Gebrauchs-, Bau- oder künstlerischer Keramik in Serien oder Einzelstücken. Durch die strukturelle Veränderung vieler Betriebe war eine Anpassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Keramiker/zur Keramikerin erforderlich. Die neu eingeführten Pflicht- und Wahlqualifikationen ermöglichen eine moderne und flexible Ausbildung nach den betriebsspezifischen und regionalen Besonderheiten. Die neue Ausbildungsordnung (**AO**) ist seit 01. August 2009 in Kraft. Sie enthält zum einen den sog. Verordnungstext und zum anderen den sog. Ausbildungsrahmenplan mit den aufgeführten verbindlich zu vermittelnden betrieblichen Inhalten als bundesweite gesetzliche Grundlage.

Gleichzeitig wurden auch die berufschulischen Inhalte in Anlehnung an die oben genannte Ausbildungsverordnung überarbeitet und im Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf

Keramiker/Keramikerin verbindlich festgelegt. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23.04.2009) Die inhaltliche Umsetzung des bundesweit gültigen Rahmenlehrplans erfolgt in der Verantwortung der jeweiligen Länder. Der Berufsschulunterricht erfolgt in der Regel als Blockunterricht. Die Betriebe haben hierbei keine finanziellen Verpflichtungen.

Die Kostenerstattung durch das jeweilige Bundesland für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung richtet sich nach den Landesgesetzen.

[Link Ausbildungsverordnung/Ausbildungsrahmenplan \(ARP\)](#)

[Link Rahmenlehrplan \(RLP\) für die Berufsschule](#)

[Link Liste der Entsprechungen zwischen dem RLP für die Berufsschule und dem ARP für den Betrieb](#)

Wesentliche Neuerungen

- Neue Struktur der Berufsausbildung entsprechend § 3 AVO
- Im Unterschied zu den früheren Fachrichtungen Scheibentöpferei, Baukeramik und Dekoration sind jetzt neben den allgemein verbindlichen Qualifikationen (Abschnitt A und C) zusätzliche Qualifikationen (Abschnitt B) in unterschiedlichen Kombinationsmöglichkeiten auszuwählen. Diese sind beim Abschluss des Ausbildungsvertrages verbindlich anzugeben.

Berufsbild

Das Berufsbild des Keramikers/Keramikerin stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- handwerkliches Herstellen von keramischen Produkten in Serie und Einzelstücken
- Handhaben und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen
- Auswählen keramischer Rohstoffe und vorbereiten keramischer Massen, Farben und Glasuren
- Form- und Oberflächengestaltung keramischer Erzeugnisse
- Trocknen und Brennen keramischer Rohlinge
- Formen, Aufbauen und Modellieren von Baukeramiken
- Freidrehen keramischer Gefäße auf der Töpferscheibe
- Entwerfen und Umsetzen von Dekoren auf keramischen Erzeugnissen
- Mitwirken bei Planung und Durchführen von verkaufsfördernden Maßnahmen in Vertrieb und Marketing
- Führen von Gesprächen mit internen und externen Kunden unter Berücksichtigung kultureller Besonderheiten und verkaufsfördernder Maßnahmen
- selbstständiges und teamorientiertes Planen und Organisieren der Arbeit unter Verwendung von Informations- und Kommunikationsmitteln
- Beachten der Vorschriften des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Qualitätssicherung

Struktur der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung gliedert sich in

1. Pflichtqualifikationen gemäß § 4 Abs. 2 Abschnitt A und C,
2. eine im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikation gemäß § 4 Abs. 2 Abschnitt B 1 – 3 und eine im Ausbildungsvertrag festzulegende Wahlqualifikation gemäß § 4 Abs. 2 Abschnitt B 4 – 6

Anmerkungen: Ein Wechsel der festgelegten Wahlqualifikationen setzt eine Änderungen des Lehrvertrags voraus. Diese sollte im ersten Ausbildungshalbjahr auf Antrag bei der zuständigen Handwerkskammer erfolgen.

AVO § 4 Ausbildungsrahmenplan/Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Keramiker und zur Keramikerin gliedert sich wie folgt:

Abschnitt A (Pflichtqualifikationen)

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Anfertigen und Umsetzen von Entwürfen,
2. Aufbereiten von keramischen Massen,
3. Herstellen und Fertigstellen von Rohlingen,
4. Herstellen von Suspensionen,
5. Bearbeiten und Gestalten von keramischen Oberflächen,
6. Trocknen und Brennen,
7. Produktkontrolle und Qualitätssicherung an Halb- und Fertigwaren;

Abschnitt B (Wahlqualifikationen)

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in zwei der Wahlqualifikationen:

1. Freidrehen und Abdrehen von Formen,
2. Formen, Aufbauen und Modellieren von Baukeramiken,
3. Entwerfen und Umsetzen von Dekoren,
4. Halbmaschinelle Formgebungsverfahren,
5. Henkeln und Garnieren,
6. Herstellen von Modellen und Formen;

Abschnitt C (Pflichtqualifikationen)

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
6. Handhaben, Pflegen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen,
7. Betriebliche und technische Kommunikation,
8. Qualitätssichernde Maßnahmen,
9. Kundenorientierung, Produktverkauf, Unternehmerisches Denken und Handeln.

Die neue Struktur der Verordnung von 2009 sieht Pflicht- und Wahlqualifikationen vor, die im Wesentlichen den Fachrichtungen der „alten“ Ausbildungsordnung des Keramikers/der Keramikerin von 1984 entsprechen können.

frühere Fachrichtung Scheibentöpferei:

- Abschnitt A und C (Pflichtqualifikationen)
- Aus Abschnitt B (Wahlqualifikationen) wäre z.B. folgende Kombination möglich:
 1. Freidrehen und Abdrehen von Formen
 5. Henkeln und Garnieren

frühere Fachrichtung Baukeramik:

- Abschnitt A und C (Pflichtqualifikationen)
- Aus Abschnitt B (Wahlqualifikationen) wäre z.B. folgende Kombination möglich:
 2. Formen, Aufbauen und Modellieren von Baukeramiken
 6. Herstellen von Modellen und Formen

frühere Fachrichtung Dekoration:

- Abschnitt A und C (Pflichtqualifikationen)
- Aus Abschnitt B (Wahlqualifikationen) wäre z.B. folgende Kombination möglich:
 3. Entwerfen und Umsetzen von Dekoren
 5. Henkeln und Garnieren

Ausbildungsrahmenplan – betrieblicher Ausbildungsplan

Der Ausbildungsrahmenplan gibt durch seine offenen Formulierungen und durch den Spielraum bei den Richtzeiten den Betrieben genügend Freiraum für die Gestaltung des Ausbildungsablaufs.

Für den individuellen Ausbildungsablauf erstellt der Ausbildungsbetrieb/Ausbilder auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser ist jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung auszuhändigen und zu erläutern, ebenso die Ausbildungsverordnung.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern (Flexibilitätsklausel, § 4 Abs. 1 der Verordnung). Diese Klausel ermöglicht eine praxisnahe Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans auf die verschiedenen betrieblichen Strukturen.

Zu beachten ist, dass Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplanes **nicht wegfallen**. Auch müssen bis zur Zwischenprüfung die entsprechenden im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt sein.

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Mindestanforderungen festgeschrieben. Darüber hinausgehende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können je nach Bedarf zusätzlich vermittelt werden.

Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind zu berücksichtigen:

- Die persönlichen Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- Die Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- Die Durchführung der Ausbildung (z. B. Berufsschulunterricht in Blockform).

Die zeitlichen Richtwerte sind auf die konkreten Belange umzurechnen. Auch sollte nach Möglichkeit zusätzlich eine Zuordnung der Ausbildungsblöcke zu konkreten Monaten im Ausbildungsjahr erfolgen. Hierbei sind Urlaub und Blockbeschulung zu berücksichtigen.

Da die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsmonate 1 bis 18 Gegenstand der Zwischenprüfung sind, können diese nicht in die Ausbildungsmonate 19 bis 36 verschoben werden.

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte Listen erstellt werden, welche die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufzeigen.

Beispiel für einen betrieblichen Ausbildungsplan:

Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung 1.-18. Monat

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Betriebliche Ergänzungen	Voraussichtliche Zeitplanung	Erledigung
Herstellen von Suspensionen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 4) 2 Wochen	a) Rohstoffe auswählen und Versätze berechnen	Nach Werkstattrezept	1. Ausbildungshalbjahr Freitags	
	b) Rohstoffe zerkleinern, abwiegen und mischen	Umgang mit Gefahrstoffen beachten und persönliche Schutzausrüstung verwenden		
	c) Glasuren, Engoben und Farben aufbereiten			

[Link1: Vorlage zum betrieblichen Ausbildungsplan](#)

Beispiel für Lernortkooperation

Die Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte ist von allen Ausbildungsbetrieben als Mindestanforderung sicherzustellen. Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Qualifikationen vermitteln, sind sie gehalten, im Wege der Verbundausbildung dies sicherzustellen, z.B. durch Kooperation zwischen Ausbildungsbetrieben erfolgen. Rechtliche Fragen sind mit der zuständigen Handwerkskammer zu klären.

[Link2: Beispiele zur Führung der schriftlichen Ausbildungsnachweise](#)

[Ausbildungsnachweis für den Beruf Keramiker/Keramikerin \(Doc 06\)](#)

und

[Link3: Richtlinien für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen \(Doc 07\)](#)

Beurteilung (Zeugnis des Betriebes) von Auszubildenden nach § 16 BBiG

- (1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.
- (2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

[Link4: Beispiel einfaches Ausbildungszeugnis –Töpferei \(Doc 07\)](#)

[Link5: Beispiel qualifiziertes Ausbildungszeugnis –Töpferei \(Doc 08\)](#)

Hinweise zur Durchführung der Prüfung

Die Prüfungsaufgaben sollen betrieblichen Arbeitsabläufen entsprechen. Im Gegensatz zu den Arbeitsproben der alten Verordnung sind nun komplexe Arbeitsaufgaben zu lösen. Daher sind nicht nur fachliche Fertigkeiten und Kenntnisse abzu prüfen, sondern auch selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren. Dazu dient auch das Fachgespräch, das in der Zwischenprüfung und in der Gesellenprüfung durchgeführt wird.

Im Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er

- fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen,
- die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie
- die Vorgehensweise bei der Ausführung der Aufgabe begründen kann.

Das Fachgespräch hat einen anderen Charakter als eine mündliche Prüfung. Hier geht es nicht um richtig oder falsch, sondern um die Erörterung komplexer Sachverhalte, die - je nachdem welche Randbedingungen technischer, gestalterischer, wirtschaftlicher oder organisatorischer Art vorliegen – unterschiedlich beurteilt werden können. Im Fachgespräch sollte dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, die Lösung und seine Vorgehensweise zu erläutern.

Zum Beispiel:

- Ziel der Arbeitsaufgabe,
- Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrages, Arbeitsschritte erläutern,
- alternative Lösungen aufzeigen.

Zwischenprüfung § 6 AO

1. Schriftliche Prüfungsaufgaben

Die schriftlichen Aufgaben werden aus den Punkten a) bis h) ausgewählt und umfassen

- die technologischen Inhalte
(Zeitvorgabe ca. 60 Minuten)
- die fachspezifischen Berechnungen
(Zeitvorgabe ca. 45 Minuten)
- die Entwürfe und Werkzeichnungen
(Zeitvorgabe ca. 45 Minuten)

Die angegebenen Zeitvorgaben der jeweiligen Inhalte stellen Zeitrichtwerte dar, Umfang und Schwierigkeitsgrad bei der Aufgabenstellung sind zeitlich zu berücksichtigen; dabei muss die **Prüfungszeit von 150 Minuten** insgesamt eingehalten werden.

2. Tätigkeiten (Praktische Prüfungsaufgaben)

In der Zwischenprüfung werden die im Ausbildungsvertrag festgelegten Wahlqualifikationen geprüft. Nachfolgend sind die Wahlqualifikationen mit Prüfungsvorgaben inhaltlich und zeitlich aufgeführt. Die konkrete Aufgabenstellung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Wahlqualifikationen § 4 Absatz 2 Abschnitt B

(Nummer 1 oder Nummer 2 oder Nummer 3)

aa) Freidrehen und Abdrehen von Formen

- aaa) Freidrehen je einer Grundformserie von min. 3 Formlingen als Hohlware mit min. 16 cm Höhe und als Flachware mit min. 20 cm Ø. (2 Arbeitsaufgaben) nach Vorgabe
(Zeitvorgabe: ca. 90 Min.)
- bbb) Freidrehen unterschiedlicher selbst gewählter Formen die den Leistungsstand des Prüflings widerspiegeln.
(Zeitvorgabe: ca. 75 Min.)
- ccc) Abdrehen von 2 lederharten Formlingen als Hohl- und Flachware.
(Zeitvorgabe: ca. 30 Min.)

bb) Formen und Aufbauen

- aaa) Ausformen und Versteigen eines Formteils oder Anfertigen einer Blattkachel nach Vorgabe
(Zeitvorgabe: min. 30 Min.)
- bbb) Aufbauen eines keram. Hohlkörpers von min. 20 cm Höhe.
(Zeitvorgabe: ca. 90 Min.)
- ccc) Freidrehen einer Schüsselkachel von min 20 cm Ø oder ziehen eines Profils aus einem Massestrang
(Zeitvorgabe: max. 30 min.)
- ddd) Fertigstellen eines Profils oder eines Formteils, z.B. Simsmontage oder Ecksims
(Zeitvorgabe: ca. 45 Min.)

cc) Entwerfen und Umsetzen von Dekoren

- aaa) Ausführen einer Maltechnik auf Roh- oder Schrühware nach Vorgabe und eigenem Entwurf (2 Aufgaben)
(Zeitvorgabe: ca. 100 Min.)
- bbb) Ausführen eines Banddekors sowie einer anderen Dekortechnik nach eigener Wahl (2 Aufgaben)
(Zeitvorgabe: ca. 100 Min.)

Der Prüfungsausschuss hat Sorge zu tragen, dass Aufgaben nach Vorgabe flächige Dekore sind. Es sollen mindestens zwei Dekortechniken abgeprüft werden, insbesondere mit Pinsel und Malhorn/Malball.

Wahlqualifikationen § 4 Absatz 2 Abschnitt B

(Nummer 4 oder Nummer 5 oder Nummer 6)

- aa) Herstellen von keramischen Rohlingen durch halbmaschinelle Formgebungsverfahren
(Ein- und Überdrehen oder Hohl- und Vollguss oder Pressen)
(Zeitvorgabe: min. 45, max. 60 Minuten)
oder
- bb) Ziehen und Angarnieren von Henkeln an gleichen Grundformen
(Der Henkel ist von hand am Gefäß zu ziehen.)
(Zeitvorgabe: min. 45, max. 60 Minuten)
oder
- cc) Herstellen eines Modells aus Gips oder aus Ton
(z. B: Schnitzen eines Stempels, Modellieren einer Applikation, Blattkachel, Abdrehen)
(Zeitvorgabe: min. 45, max. 60 Minuten)

3. Situatives Fachgespräch

Ein situatives Fachgespräch ist ein integrierter Teil der Arbeitsaufgabe (Praktische Prüfungsaufgaben) und soll nicht länger als 10 Minuten dauern. Das Fachgespräch ist thematisch auf die durchzuführenden Arbeitsaufgaben festgelegt. Es findet während der für diese Arbeitsaufgaben zulässigen Prüfungszeit statt. Im Fachgespräch sollte dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, die Lösung und seine Vorgehenszeit zu erläutern. Zum Beispiel:

- Ziel der Arbeitsaufgabe,
- Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrages, Arbeitsschritte erläutern,
- alternative Lösungen aufzeigen.

Zeitliche Gliederung der Zwischenprüfung

- Insgesamt 7 Stunden (420 Minuten)
- 150 Minuten schriftliche Prüfungsaufgaben
- 270 Minuten praktische Prüfungsaufgaben, davon höchstens 10 Minuten für das situative Fachgespräch

Bewertungsschemata

Bei der Bewertung der schriftlichen und der praktischen Arbeitsaufgaben ist jeweils der 100 Punkteschlüssel anzuwenden. Eine Gewichtung der einzelnen Arbeitsaufgaben ist nicht vorgesehen.

Gesellenprüfung § 7 AO

1. Herstellen eines keramischen Produktes (Gesellenstücke)

Die Gesellenstücke sollen die besonderen individuellen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse im handwerklichen und gestalterischen Bereich unter Beweis stellen.

Folgende Tätigkeiten sind dem Prüfungsbereich zugrunde zu legen:

- a) Anfertigen eines freigedrehten Gefäßes oder Objekts von mindestens 30 Zentimetern Höhe und 18 Zentimetern Bauchdurchmesser, einer freigedrehten Schale oder Flachware von mindestens 30 Zentimetern Durchmesser und eines mehrteiligen Keramikproduktes oder eines Ensembles jeweils nach eigenem Entwurf oder

- b) Anfertigen einer dreidimensionalen Baukeramik mit einem Mindestmaß von 50 Zentimetern in einer Dimension, einer Ofenkachel, einer Ekkachel und eines Ecksimses sowie eines mehrteiligen baukeramischen Projekts jeweils nach eigenem Entwurf oder
- c) Gestalten und Dekorieren der Oberfläche eines vorgefertigten Gefäßes oder Objekts von mindestens 30 Zentimetern Höhe, einer vorgefertigten Schale oder einer Flachware mit mindestens 30 Zentimetern Durchmesser und eines mehrteiligen Keramikprojekts oder Ensembles aus kubischen und flächigen vorgefertigten Teilen jeweils nach eigenem Entwurf;

Der Prüfling soll Prüfungsstücke (Gesellenstücke) herstellen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren. Zu den praxisbezogenen Unterlagen gehören insbesondere ein Arbeitsbericht über die Herstellung des Gesellenstückes, der Entwurfszeichnungen, Werkzeichnungen, notwendige Berechnungen und Fehleranalysen beinhaltet, ergänzt durch Proben zur Glasur- und Dekorentwicklung, Hilfsmittel, Modelle und Formen. Dabei ist hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch zu führen. Es sind die in den Wahlqualifikationen 1 oder 2 oder 3 aus Abschnitt B zu berücksichtigen und die Punkte 1 bis 7 aus Abschnitt A und die Punkte 1 bis 9 aus Abschnitt C.

Die Prüfungszeit von 24 Stunden beinhaltet die Anfertigung der Gesellenstücke im Ausbildungsbetrieb, die Präsentation der Stücke bei der Gesellenprüfung mit den Dokumentationsunterlagen und dem auftragsbezogenen Fachgespräch in höchstens 20 Minuten.

2. Herstellen von keramischen Roherzeugnissen (praktische Prüfung)

Folgende Tätigkeiten sind dem Prüfungsbereich zugrunde zu legen:

a) unter Berücksichtigung der gewählten Wahlqualifikationen nach § 4 Absatz 2 Abschnitt B (Nummer 1 oder Nummer 2 oder Nummer 3):

aa) Freidrehen und Abdrehen von Formen:

aaa) Freidrehen einer Serie von Hohlgefäßen von 25 Zentimetern Höhe und einer Schalenserie von 25 Zentimetern Durchmesser nach Vorgabe (zwei Aufgaben)

(Zeitvorgabe ca. 120 Minuten)

bbb) Freidrehen von frei gewählten Gefäßformen nach eigener Skizze (eine Aufgabe)

(Zeitvorgabe ca. 60 Minuten)

und Freidrehen einer Dose mit Deckel oder einer Serie von kleinen Gefäßen, wobei eine Serie jeweils aus mindestens drei Formlingen besteht (eine Aufgabe)

(Zeitvorgabe ca. 60 Minuten)

oder

bb) Formen, Aufbauen und Modellieren von Baukeramiken:

aaa) Anfertigen einer Kachel einschließlich dem Schneiden auf Gehrung (eine Aufgabe)

(Zeitvorgabe ca. 30 Minuten)

bbb) Montieren, Modellieren und Garnieren einer Verzierkacheln (eine Aufgabe)

(Zeitvorgabe ca. 60 Minuten)

ccc) Aufbauen oder Überschlagen und Versteigen eines baukeramischen Hohlkörpers von mindestens 40 Zentimetern Höhe (eine Aufgabe)

(Zeitvorgabe ca. 90 Minuten)

ddd) Freidrehen einer Serie von Schüsselkacheln aus mindestens drei Formlingen oder das Formen, auf Gehrung schneiden und Montieren eines Simses (eine Aufgabe)

(Zeitvorgabe ca. 60 Minuten)

oder

cc) Entwerfen und Umsetzen von Dekoren:

aaa) Ausführen von Dekoren auf Hohl- und Flachware sowie auf Baukeramik nach Vorgabe und eigenem Entwurf mit verschiedenen Dekorations- und Maltechniken (drei Aufgaben)

(Zeitvorgabe ca. 150 Minuten)

sowie

bbb) Ausführen einer plastischen Dekoration an einem keramischen Objekt (eine Aufgabe)

(Zeitvorgabe ca. 90 Minuten)

b) unter Berücksichtigung der gewählten Wahlqualifikationen nach § 4 Absatz 2 Abschnitt B (Nummer 4 oder Nummer 5 oder Nummer 6):

aa) Ziehen und Angarnieren von Henkeln an einer mindestens dreiteiligen Serie von komplexen Formen von mindestens 25 Zentimetern Höhe oder Angarnieren frei geformter Formteile (eine Aufgabe)

(Zeitvorgabe ca. 60 Minuten)

oder

bb) Herstellen von rohen Flach- oder Hohlgeschirrteilen durch halbmaschinelle Formgebung (eine Aufgabe)

(Zeitvorgabe ca. 60 Minuten)

oder

cc) Herstellen einer ein- oder zweiteiligen Gipsform oder eines Modells für eine Gefäßform oder ein Modell für eine Baukeramik; (eine Aufgabe)

(Zeitvorgabe ca. 60 Minuten)

Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe, die aus mehreren Teilen bestehen kann, durchführen. Dabei sind die in den Wahlqualifikationen erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu berücksichtigen. Die Arbeitsaufgaben sollen die Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse im handwerklichen und gestalterischen Bereich unter Beweis stellen.

Die angegebenen Zeitvorgaben der jeweiligen Arbeitsaufgaben stellen Zeitrichtwerte dar, Umfang und Schwierigkeitsgrad bei der Aufgabenstellung sind zeitlich zu berücksichtigen; dabei muss die Prüfungszeit von fünf Stunden (300 Min.) insgesamt eingehalten werden.

Anmerkungen: Bei der Erstellung der konkreten Prüfungsaufgaben können auch die Berufsbildpositionen 3 e) und 5 b) aus Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beachtung der Gesamtprüfungszeit (300 Minuten) berücksichtigt werden.

3. Keramische Technologie und Gestaltung (schriftliche Prüfung)

Für den Prüfungsbereich „Keramische Technologie und Gestaltung“ bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- a. Rohstoff- und Werkstoffeigenschaften bestimmen,
- b. Werkzeuge auswählen, Maschinen und Anlagen einrichten sowie Sicherheitsvorgaben einhalten,
- c. Fertigungsprozesse produktbezogen festlegen,
- d. thermische Prozesse produktbezogen festlegen,
- e. fachspezifische Berechnungen durchführen,
- f. qualitätssichernde Maßnahmen anwenden,
- g. Entwürfe und Werkzeichnungen anfertigen sowie
- h. Maßnahmen der Werbung und des Produktverkaufs durchführen kann;

Die Aufgabenstellung erfolgt nicht mehr in unterschiedlichen Fächern in fachsystematischer Reihenfolge, sondern nach sog. „Lernfeldern“.

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Keramiker/Keramikerin (in der Berufsschule)	
1.	Keramische Produkte präsentieren
2.	Roh- und Hilfsstoffe für die Produktion zusammenstellen
3.	Rohstoffe, Hilfsstoffe und Arbeitsmassen aufbereiten
4.	Arbeitsmassen formen
5.	Halbfabrikate trocknen und brennen
6.	Keramische Produkte dekorieren, glasieren, nachbearbeiten
7.	Komplexe Formen entwerfen, freidrehen und vervollständigen
8.	Komplexe Formen halbmaschinell fertigen und gießen
9.	Baukeramische Produkte formen
10.	Modelle und Formen herstellen
11.	Keramische Überzüge entwickeln
12.	Dekorationstechniken anwenden

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten
Dabei umfassen

- die technologischen Inhalte die Punkte a, b, c, d, f, h
(Zeitvorgabe ca. 90 Minuten)
- die fachspezifischen Berechnungen den Punkt e
(Zeitvorgabe ca. 60 Minuten)
- die Entwürfe und Werkzeichnungen den Punkt g
(Zeitvorgabe ca. 60 Minuten)

Die angegebenen Zeitvorgaben der jeweiligen Inhalte stellen Zeitrichtwerte dar, Umfang und Schwierigkeitsgrad bei der Aufgabenstellung sind zeitlich zu berücksichtigen; dabei muss die **Prüfungszeit von 210 Minuten** insgesamt eingehalten werden.

4. Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftliche Prüfung)

Für den Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ bestehen folgende Vorgaben:

- Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
- Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
- Hierbei sollen Aspekte wie Qualitätsmanagement, Kommunikation, Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz und Verbraucherschutz berücksichtigt werden.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten

Zeitliche Gliederung der Gesellenprüfung

- Herstellen eines keramischen Produktes (Gesellenstück) insgesamt 24 Stunden, davon höchstens 20 Minuten für das auftragsbezogene Fachgespräch.
- Herstellen von keramischen Roherzeugnissen (praktische Prüfung) insgesamt 5 Stunden (300 Minuten).
- Keramische Technologie und Gestaltung (schriftliche Prüfung) insgesamt 210 Minuten.
- Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftliche Prüfung) insgesamt 60 Minuten.

Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche

1.	Prüfungsbereich „Herstellen eines keramischen Produkts“	15 Prozent
2.	Prüfungsbereich „Herstellen von keramischen Roherzeugnissen“	45 Prozent
3.	Prüfungsbereich „Keramische Technologie und Gestaltung“	30 Prozent
4.	Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“	10 Prozent

Bestehensregelungen

Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich „Herstellen von keramischen Roherzeugnissen“ mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche 3 und 4 durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diese Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Checkliste: Mindestangaben im Ausbildungsvertrag

(Vertragsniederschrift nach § 11 BBiG)

Den Vertragspartnern sollen bei der vertraglichen Darlegung eines Ausbildungsverhältnisses möglichst keine Fehler unterlaufen. Folgende Checkliste verdeutlicht die Mindestangaben in einem Ausbildungsvertrag:

Mindestangaben im Ausbildungsvertrag

- Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll
- **Beruf: Keramiker/Keramikerin unter Angabe der Wahlqualifikationen**
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
- Dauer des Urlaubs
- Dauer der Probezeit
- Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung
- Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann
- Ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind

Die zuständigen Kammern führen Verzeichnisse der Berufsausbildungsverhältnisse. Die abgeschlossenen Ausbildungsverträge sind daher unverzüglich nach Unterzeichnung dorthin zu schicken.

- Dem Ausbildungsvertrag (in zweifacher Ausfertigung) ist ein Ausbildungsplan des Betriebes beizufügen.
- Sollten sich während der Ausbildung Vertragsänderungen ergeben, müssen diese unverzüglich der Kammer mitgeteilt werden.
- Die persönliche und fachliche Eignung des Ausbildungspersonals und die Eignung der Ausbildungsstätte müssen gegeben sein (§§ 29 / 40 BBiG).
- Weiter Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung bei Auszubildenden unter 18 Jahren.

Fachliteratur / Fachzeitschriften

Ansprechpartner

- Innungen
- BIV / Netzwerk Keramik
- Zuständige HWK/Kreishandwerkerschaft
- Arge
- Schulen
- BiBB

Internetadressen AVO/ARP und RLP

www.bibb.de Suchbegriff: Keramiker

Information zur Fort- und Weiterbildung

(Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe)

Betriebswirt im Handwerk/ Betriebswirtin im Handwerk,

Meister im Keramikerhandwerk/ Meisterin im Keramikerhandwerk,

Staatlich geprüfter Keramikgestalter/ Staatlich geprüfte Keramikgestalterin,

Staatlich geprüfter Keramiktechniker/ Staatlich geprüfte Keramiktechnikerin

Weiterführende Studiengänge an Hochschulen und Universitäten